



**Grundlagen & Ziele**

**Satzung**

**Geschäftsordnung**

**in der Pfarrei**

# Grundlagen & Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ\*innen zusammen (Mitglied der KjG kann jede\*r werden, die\*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht).

Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen\*Jungen, Frauen\* Männer die Leitung und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht alleinstehen. Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten.

Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen \* Jungen, Frauen \* Männer und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen. So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

# Satzung der KJG in der Pfarrei

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Katholische junge Gemeinde St. Martinus Kerpen“, abgekürzt „KjG St. Martinus“.

Er hat seinen Sitz in Kerpen.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck der Pfarrei ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes der KjG und im Sinne der §§ 11, 12 SGB VIII sowie der §§ 10, 11 KJFöG NW (3. AG KJHG).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - regelmäßige, alters- und geschlechtsspezifisch gestaltete Gruppenarbeit
  - altersgemäße spielpädagogische Angebote
  - Angebote der offenen Jugendarbeit sowie der Jugendkulturarbeit
  - Angebote der Jugendfreizeitarbeit
  - kind- beziehungsweise jugendgemäße Ausgestaltung von Gottesdiensten und Gebetsformen
- (3) Die Pfarrei ist Mitglied im Regionalverband Rhein-Erft-Kreis.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Pfarrei verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff. AO.
- (2) Die Pfarrei ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Pfarrei dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Pfarrei. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Pfarrei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede\*jeder werden, die\*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.
- (2) Die\*Der Einzelne wird Mitglied, indem sie\*er dies erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dieser wird am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beschlüsse der Diözesankonferenz.
- (4) Das Mitglied ist berechtigt, an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teilzunehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (6) Der Austritt ist für das folgende Kalenderjahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember einzureichen.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der\*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

## **§5 U8-Mitgliedschaft**

- (1) Die U8-Mitgliedschaft ist für alle Kinder, ab dem Zeitpunkt der Geburt bis zum Erreichen des 8. Lebensjahres. Ziel dieser Mitgliedschaft ist, die KJG kennen zu lernen.
- (2) Die U8-Mitgliedschaft geht mit Erreichen des 8. Lebensjahres in die reguläre Mitgliedschaft über. Eine erneute Anmeldung ist nicht notwendig.
- (3) Der Stichtag für die Einstufung in die U8-Mitgliedschaft ist der 31.12. des Vorjahres.
- (4) Die U8-Mitgliedschaft ist der Mitgliedschaft unter §4 gleichgestellt und es gelten dieselben Voraussetzungen für Eintritt, Austritt und Ausschluss eines Mitglieds.
- (5) Über die Höhe des U8-Mitgliedschaftsbeitrags entscheidet auch hier die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Fördermitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet weder das aktive noch das passive Wahlrecht in der Katholischen jungen Gemeinde.
- (2) Die\*der Einzelne wird Fördermitglied in einer Pfarrei, in dem sie\*er dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.
- (3) Als Fördermitglied verpflichtet sie\*er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Höhe des Förderbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung innerhalb der von der Pfarrleitung festgelegten Kündigungsfrist zu erklären. Ist keine Kündigungsfrist festgelegt, ist eine Kündigung bis zum 31. Dezember möglich.
- (6) Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der\*des Betroffenen. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft kann langjährigen Mitgliedern, die sich nicht mehr aktiv an der KJG-Arbeit und Aktionen beteiligen, angeboten werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird der Fördermitgliedschaft gleichgestellt.

## **§ 7 Organe**

Die Organe der Pfarrei sind die Mitgliederversammlung, die Leitungsrunde und die Pfarrleitung.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrei. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie dieser Satzung und der Beschlüsse der Regional- und Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrei.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung
  - b) Entgegennahme und Beratung über die Berichte des Kassierers/der Kassiererin und der Kassenprüfer\*innen
  - c) Beratung und Beschlussfassung über
    - die Jahresplanung
    - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
    - die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
    - die Pfarsatzung
  - d) Entlastung der Pfarrleitung
  - e) Wahl der Pfarrleitung
  - f) Wahl der Kassenprüfer\*innen
  - g) Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - die Mitglieder nach § 4 und § 5, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.
- (4) Beratende Mitglieder sind:
  - Ehrenmitglieder
  - die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinschaft,
  - ein Mitglied der Regionalleitung der Katholischen jungen Gemeinde,
  - ein Mitglied des Pastoralteams,
  - eine durch den Pfarrgemeinderat bestimmte Kontaktperson sowie Gäste, die von der Pfarrleitung eingeladen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt und wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.
- (7) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Pfarrleitung oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Versammlung muss mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- (11) Die Abwahl von Mitgliedern der Pfarrleitung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

## § 9 Die Leitungsrunde

- (1) Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrei und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.
- (2) Die Leitungsrunde hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft,
  - Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben,
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - Erfahrungsaustausch und Weiterbildung,
  - Information und Beratung über die Situation der Jugend in der Pfarrgemeinde,
  - Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen,
  - Gewinnung, Berufung und Bestätigung von LeiterInnen und MitarbeiterInnen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsformen.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - die LeiterInnen oder die VertreterInnen jeder Gesellungs- und Arbeitsformen,
  - durch die Pfarrleitung nach Rücksprache mit der Leiterrunde berufene Mitglieder,
  - die Mitglieder der Pfarrleitung und der\*die Kassierer\*in, sofern vorhanden.
- (4) Beratende Mitglieder sind:
  - ein\*e Vertreter\*in der Gemeinde,
  - weitere Personen, die von der Leitungsrunde berufen werden können.
- (5) Stimmberechtigtes Mitglied der Leitungsrunde kann nur sein, wer Mitglied der Pfarrei im Sinne des § 4 ist.
- (6) Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens jedoch viermal jährlich, von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.
- (7) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (8) Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

## § 10 Die Pfarrleitung

- (1) Die gesamte Pfarrleitung ist verantwortlich für die Vertretung der Pfarrgemeinschaft und ihre politische und geistliche Leitung.
- (2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
  - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde,
  - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde,
  - Vertretung und Mitarbeit auf der Regionalebene der KjG,
  - Vertretung und Mitarbeit in den jugendpolitischen Gremien der Kommune<sup>1</sup>,
  - Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien, insbesondere mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden,
  - Verantwortung für die Finanzen,

---

<sup>1</sup> Nach Lage der Kommune kann dies auch Aufgabe der Regionalleitung oder des BDKJ sein.

- Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter\*innen durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter\*innen),
  - Sorge für die gleichmäßige Berücksichtigung der Anliegen und Interessen von Mädchen\*Jungen und Männern\*Frauen sowie für die Umsetzung der Geschlechterparität bei der Besetzung von Pfarrleitung und Gremien.
- (3) Der Pfarrleitung gehören an:
    - bis zu drei Pfarrleiterinnen, bis zu drei Pfarrleiter.
  - (4) Die Mitgliederversammlung kann eine andere zahlenmäßige Zusammensetzung der Pfarrleitung beschließen. Dabei darf das Prinzip der Geschlechterparität nicht verletzt werden.
  - (5) Von den Mitgliedern der Pfarrleitung ist eines Geistliche\*r Leiter\*in. Das Amt des\*der Geistlichen Leiters\*Leiterin kann nur von Personen wahrgenommen werden, denen die kirchliche Lehrbefugnis erteilt worden ist oder die erfolgreich an einem Ausbildungskurs des BDKJ-Diözesanverbandes Köln teilgenommen haben und durch den Ortspfarrer oder den\*die geistliche\*n Leiter\*in des Diözesanverbandes ernannt worden sind.
  - (6) Steht kein\*e Kandidat\*in als geistliche\*r Leiter\*in zur Verfügung, entscheidet die Mitgliederversammlung, welches Amt bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.
  - (7) Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.
  - (8) Mitglied der Pfarrleitung kann nur sein, wer Mitglied der Pfarrei im Sinne des § 4 ist. Gibt es nur Mitglieder eines Geschlechtes, dürfen alle zur Verfügung stehenden Ämter durch dieses eine Geschlecht besetzen.
  - (9) Die Pfarrleitung wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
  - (10) Die Pfarrleitung kann für die finanziellen Angelegenheiten eine\*n Kassierer\*in berufen.
  - (11) Die Pfarrleitung tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Sie kann zu ihren Beratungen weitere Personen einladen.

## § 11 Auflösung der Pfarrei

- (1) Über die Auflösung der Pfarrei entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.
- (2) Das Vermögen der Pfarrei fällt bei Auflösung an den Regionalverband. Dieser ist verpflichtet, dieses Vermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten. Sollte sich die Pfarrei innerhalb von fünf Jahren neu gründen, ist ihr das Vermögen zuzüglich angefallener Zinsen auszuhändigen. Ansonsten wird das Vermögen für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

## § 12 Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie müssen allen Mitgliedern wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet werden.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Streitfall entscheidet die Pfarrleitung verbindlich.

## § 13 Anschrift/Kontakt

- (1) Als Liefer- und Postanschrift wird die Adresse der\*des Kassierer\*in angegeben.
- (2) Als Kontaktanschrift ist das Pfarrbüro der Gemeinde St. Martinus Kerpen  
KjG St. Martinus Kerpen  
Stiftsstraße 6  
50171 Kerpen.
- (3) Informationen und Termine werden über die KjG-Internetseite veröffentlicht.  
Derzeit: [www.KjG-Kerpen.de](http://www.KjG-Kerpen.de)

# **Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung**

## **§ 1 Termin**

Der Termin der jährlichen Mitgliederversammlung wird von der Pfarrleitung beschlossen.

## **§ 2 Vorbereitung**

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Pfarrleitung.

## **§ 3 Vorläufige Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird in der Leiterrunde beraten und von der Pfarrleitung beschlossen.

## **§ 4 Öffentlichkeit**

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

Personaldebatten und Finanzberichte sind nicht öffentlich, hierbei dürfen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend sein.

## **§ 5 Stellvertretung**

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Pfarrleitung. Weibliche Mitglieder können nur durch weibliche Personen, männliche Mitglieder nur durch männliche Personen vertreten werden. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

## **§ 6 Leitung**

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Pfarrleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt oder ob ein externer Moderator eingeladen wird.

Der\*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

## **§ 7 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und von der Leiterrunde gestellt werden.

Anträge sollten vor der Versammlung eingereicht werden, Anträge die während der Versammlung eingereicht werden, werden durch eine einfache Mehrheit der Tagesordnung beigefügt.

Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

## **§ 8 Unterlagen**

Mit der Einladung erhalten die Mitglieder der Mitgliederversammlung durch die Pfarrleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründungen
- Anträge auf Änderung der Satzung
- Anträge auf Abwahl der in § 8 Abs. 2 e), f) oder g) der Satzung genannten Personen

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

## **§ 10 Beginn der Beratungen**

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festlegung der endgültigen Tagesordnung.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

## **§ 11 Schluss der Beratungen**

Der Beschluss zum Schließen der Mitgliederversammlung bedarf einer einfachen Mehrheit.

Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussantrag geht Anträgen zur Geschäftsordnung und übrigen Anträgen vor.

## **§ 12 Beratungen**

Das Wort wird durch die\*den Vorsitzende\*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldung erteilt.

Antragsteller\*innen und Berichterstatter\*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

Die Redezeit kann vom\*von der Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Die oder der Vorsitzende kann Redner\*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

## **§ 13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

Zu Anträgen und Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden.

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner\*innenliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; dies sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redner\*innenliste

- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, z.B. Antrag auf Spiel
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung
- h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach formaler oder inhaltlicher Gegenrede sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet die\*der Vorsitzende.

## § 14 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der\*die Vorsitzende jedem Mitglied der Mitgliederversammlung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der\*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

## § 15 Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden.

Abstimmungen über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Am Anfang wird beschlossen, ob geheim oder offen abgestimmt wird, ist nur ein Mitglied gegen eine offene Abstimmung, muss geheim abgestimmt werden

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Die\*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

## § 16 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann eine offene Abstimmung erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Der Wahl voraus geht eine Vorstellung, eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Für jede\*n Kandidat\*in darf nur eine Stimme abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Überwiegen bei einer Wahl die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag neu gewählt werden.

Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Kandidat\*innen für die Ämter können in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

Die Wahl wird durch die\*der Vorsitzende geleitet. Wenn dieser jedoch selbst zur Wahl steht, dann übernimmt ein anderes Mitglied der Mitgliederversammlung den Vorsitz für diesen Zeitraum.

## **§ 17 Wahl der Mitglieder der Pfarrleitung**

Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung für ein Mitglied der Pfarrleitung ist nicht möglich.

## **§ 18 Protokoll**

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der gesamten Pfarrleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der KjG St. Martinus zur Verfügung gestellt. Es wird zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt. Das Protokoll wird dann nicht verlesen, alle Mitglieder müssen es vorher gelesen haben. Wenn keine Einwände vorliegen gilt das Protokoll als Angenommen.

## **§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die Pfarrleitung muss eine beantragte, außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen. Die Einberufung muss sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

## **§ 20 Schlussbestimmung**

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.